

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), in Verbindung mit §§ 8, 10, 11, 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein am 5. Februar 2015 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Idstein

§ 1

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 2

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG).

Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr der Stadt Idstein".

Die einzelnen Freiwilligen Feuerwehren sind rechtlich unselbständige Einrichtungen der Stadt Idstein unter der Gesamtleitung des Stadtbrandinspektors.

(2) Die Stadtteilfeuerwehr der Kernstadt führt die Bezeichnung:

Freiwillige Feuerwehr Idstein

Die übrigen Stadtteilfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles:

Freiwillige Feuerwehr Idstein-Dasbach

Freiwillige Feuerwehr Idstein-Ehrenbach

Freiwillige Feuerwehr Idstein-Eschenhahn

Freiwillige Feuerwehr Idstein-Heftrich

Freiwillige Feuerwehr Idstein-Kröftel

Freiwillige Feuerwehr Idstein-Nieder- und Oberauroff

Freiwillige Feuerwehr Idstein-Nieder-Oberrod

Freiwillige Feuerwehr Idstein-Walsdorf

Freiwillige Feuerwehr Idstein-Wörsdorf

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 3

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe (Kinderfeuerwehr)

§ 5

Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige dürfen nur Personen aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für "Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige" gemäß HBKG erfüllen.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist auf dem Dienstweg, schriftlich über den Wehrführer bei dem Stadtbrandinspektor zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit, kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor unter Überreichung dieser Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben und die Allgemeine Gleichbehandlung (Diskriminierungsverbot) gegenüber jedermann zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstabweisungen ergeben.

(6) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss,
- d) dem Tod.

(7) Der Austritt muss auf dem Dienstweg, schriftlich über den Wehrführer gegenüber dem Stadtbrandinspektor erklärt werden.

(8) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des örtlichen Feuerwehrausschusses und des Wehrführerausschusses - durch schriftlichen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben Rechte und Pflichten gemäß § 11 HBKG, insbesondere:

a) das Recht zur Wahl

- des Stadtbrandinspektors sowie dessen Stellvertretern,
- des Wehrführers sowie dessen Stellvertretern,
- des Stadtjugendfeuerwehrwartes sowie dessen Stellvertreter,
- des Jugendfeuerwehrwartes sowie dessen Stellvertreter,
- der Mitglieder des Feuerwehrausschusses,

b) Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für Einsätze, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen,

c) Anspruch auf unentgeltliche Aus- und Fortbildung,

d) Anspruch auf Weitergewährung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen,

e) Anspruch auf Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz,

f) Anspruch auf Versicherungsschutz bei Dienstunfällen in dem erforderlichen Umfang,

g) Anspruch auf Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen in Ausübung des Dienstes (Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz).

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors und der sonstigen vorgesetzten Personen gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

a) den für den Dienst geltenden Vorschriften (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) und Weisungen des Stadtbrandinspektors und der sonstigen vorgesetzten Personen nachzukommen,

b) regelmäßig am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,

c) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt Idstein unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Idstein Ersatz verlangen.

(6) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich:

a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,

b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung anzuzeigen.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Idstein in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 7

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor ihm gegenüber

a) eine Ermahnung,

b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis

aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird im Beisein des zuständigen Wehrführers ausgesprochen.

(3) Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 8

Ehren- und Altersabteilung

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Auf Wunsch kann ihm die persönliche Dienstkleidung - ausgenommen die Einsatzschutzkleidung - überlassen werden.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet mit:

- a) dem Austritt,
- b) dem Ausschluss (§ 5 Abs. 8 Satz 1 gilt entsprechend),
- c) dem Tod.

(3) Der Austritt muss auf dem Dienstweg, schriftlich über den Wehrführer gegenüber dem Stadtbrandinspektor erklärt werden.

(4) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag, freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Die hierfür erforderliche Schutzkleidung wird ihnen gestellt. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 5 Abs. 8 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor.

§ 9

Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr führt die Bezeichnung "Jugendfeuerwehr Idstein" und gem. § 2 Abs. 2 den Stadtteilnamen als Zusatz.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach den Maßgaben und den Ausbildungs- und Dienstvorschriften der Hessischen Jugendfeuerwehren sowie den geltenden Unfallverhütungsvorschriften.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.

(4) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist auf dem Dienstweg, schriftlich über den Stadtjugendfeuerwehrwart bei dem Stadtbrandinspektor zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit, kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor.

§ 10

Kindergruppe

(1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr führt die Bezeichnung "Kinderfeuerwehr Idstein" und gem. § 2 Abs. 2 den Stadtteilnamen als Zusatz.

(2) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, der sich dazu des Leiters der Kinderfeuerwehr bedient.

(4) Die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr ist auf dem Dienstweg, schriftlich über den Leiter der Kinderfeuerwehr bei dem Stadtbrandinspektor zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit, kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor.

§ 11

Stadtbrandinspektor
Erster stellvertretender Stadtbrandinspektor
Zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Stadtbrandinspektor.

(2) Der Stadtbrandinspektor ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn seine Stellvertreter und der Wehrführerausschuss zu unterstützen.

(3) Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.

(4) Zur weiteren Unterstützung des Stadtbrandinspektors kann eine zweite stellvertretende Person gewählt werden. Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor kann den Stadtbrandinspektor nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor ebenfalls verhindert ist.

(5) Der Stadtbrandinspektor sowie dessen Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Sie werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

(6) Die Wahlen finden anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt (§ 20). Der Magistrat hat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden einer Stelle so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle eine Neuwahl stattfinden kann.

(7) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Idstein haben.

(8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres ist der Stadtbrandinspektor bzw. dessen Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden. Wurde der aktive Feuerwehrdienst des Stadtbrandinspektors bzw. dessen Stellvertreter gemäß § 10 Abs. 2 HBKG längstens bis zum 65. Lebensjahr hinausgeschoben, so sind dieselben durch den Magistrat spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres zu verabschieden.

§ 12

Wehrführer
Erster stellvertretender Wehrführer
Zweiter stellvertretender Wehrführer

- (1) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors.
- (2) Der Erste stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten.
- (3) Sofern in Abstimmung mit dem örtlichen Feuerwehrausschuss, dem Wehrführerausschuss und dem Stadtbrandinspektor die Notwendigkeit festgestellt wird, kann zur weiteren Unterstützung des Wehrführers eine zweite stellvertretende Person gewählt werden. Der Zweite stellvertretende Wehrführer kann den Wehrführer nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist.
- (4) Der Wehrführer sowie dessen Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Sie werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.
- (5) Die Wahlen finden anlässlich der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt (§ 19). Der Magistrat hat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden einer Stelle so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle eine Neuwahl stattfinden kann.
- (6) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Idstein haben.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres ist der Wehrführer bzw. dessen Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden. Wurde der aktive Feuerwehrdienst des Wehrführers bzw. dessen Stellvertretern gemäß § 10 Abs. 2 HBKG längstens bis zum 65. Lebensjahr hinausgeschoben, so sind dieselben durch den Magistrat spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres zu verabschieden.

§ 13

Stadtjugendfeuerwehrwart
Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter müssen mindestens 18 Jahre alt und Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sein. Sie unterstehen der direkten Aufsicht des Stadtbrandinspektors.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Die Wahlen finden anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt (§ 20).
- (3) Gewählt werden kann nur, wer persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 6 FwOVO) nachweisen kann, die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzt und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres ist der Stadtjugendfeuerwehrwart bzw. dessen Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden. Wurde der aktive Feuerwehrdienst des Stadtjugendfeuerwehrwartes bzw. dessen Stellvertreter gemäß § 10 Abs. 2 HBKG längstens bis zum 65. Lebensjahr hinausgeschoben, so sind dieselben durch den Magistrat spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres zu verabschieden.

§ 14

Jugendfeuerwehrwart Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart

(1) Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter müssen mindestens 18 Jahre alt und Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sein. Sie unterstehen der direkten Aufsicht des jeweiligen Wehrführers.

(2) Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Die Wahlen finden anlässlich der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt (§ 19).

(3) Gewählt werden kann nur, wer persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 6 FwOVO) nachweisen kann, die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzt und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres ist der Jugendfeuerwehrwart bzw. dessen Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden. Wurde der aktive Feuerwehrdienst des Jugendfeuerwehrwartes bzw. dessen Stellvertreter gemäß § 10 Abs. 2 HBKG längstens bis zum 65. Lebensjahr hinausgeschoben, so sind dieselben durch den Magistrat spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres zu verabschieden.

§ 15

Leiter der Kinderfeuerwehr

Der Leiter der Kinderfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er ist ehrenamtlich für die Stadt tätig und wird auf Vorschlag des Wehrführers von dem Stadtbrandinspektor ernannt. Sofern es sich hierbei nicht um aktive Feuerwehrmitglieder handelt, sind sie gemäß § 21 Abs. 2 HGO zu berufen.

§ 16

Fachbereiche/Fachbereichsleiter

Für fachbezogene, stadtteilübergreifende und/oder überörtliche Sonderaufgaben kann der Stadtbrandinspektor in Abstimmung mit dem Wehrführerausschuss Fachbereiche bilden. Für die Leitung der Fachbereiche werden Fachbereichsleiter eingesetzt.

Beispiele sind:

- a) Fachbereich Atemschutz "Leiter Atemschutz",
- b) Fachbereich Einsatz,
- c) Fachbereich Aus- und Fortbildung,
- d) Fachbereich Dienst- und Schutzkleidung,
- e) Fachbereich Jugend- und Nachwuchsarbeit.

§ 17

Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren zu koordinieren.

Der Wehrführerausschuss besteht aus:

- a) dem Stadtbrandinspektor und dessen Stellvertretern,
- b) den Wehrführern und deren Stellvertretern,
- c) dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter,
- d) den Fachbereichsleitern.

(2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 18

Feuerwehrausschüsse

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann in den einzelnen Freiwilligen Feuerwehren jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet werden.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Kinderfeuerwehr sowie aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung und einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung (§ 19). Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Der Stadtbrandinspektor hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihm rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 19

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet in jeder Stadtteilfeuerwehr jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird von dem Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Die Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Magistrat und dem Stadtbrandinspektor mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und durch öffentliche Bekanntmachung bekannt zu geben. Im Falle des Abs. 3 Satz 1 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Versammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 20

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird von dem Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und durch öffentliche Bekanntmachung bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 Satz 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

(4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Versammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 21

Wahlen

(1) Die nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, der von der jeweiligen Versammlung bestimmt wird.

(2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmten Funktionen beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung zu unterrichten. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(4) Der Stadtbrandinspektor und dessen Stellvertreter, der Wehrführer und dessen Stellvertreter, der Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter, der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter sowie die Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, sofern sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors und dessen Stellvertretern sowie der Wehrführer und dessen Stellvertretern ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 22

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Idstein vom 19. Juli 1972 in der Fassung der 2. Änderung vom 25. Februar 2008 außer Kraft.

Idstein, den 9. Februar 2015

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

Christian Herfurth (L. S.)
Bürgermeister